

anderer Verbrechen in Untersuchung befunden hatte. Die damals hierüber mit der betreffenden Königl. Preuß. Untersuchungsbehörde gepflogenen Communicationen und an dieselbe gestellten Anträge waren zwar in so fern ohne Erfolg geblieben, als diese Behörde, in dem Glauben, jenen Ebert in einem andern, um dieselbe Zeit in Frankfurt a/M. zur Haft gekommenen, ähnlichen und bereits im Bildnisse anerkannten Subjecte ermittelt zu haben, es abgelehnt hatte, geeignete Personen zur Recognition des angeblichen Müller hieher zu senden; jene Vermuthung war aber damit noch nicht gänzlich als unbegründet erwiesen, weil darüber, ob schließlich jener Andere wirklich der gesuchte Ebert gewesen sei, keine Nachricht hieher gelangt war. Es wurde deshalb jetzt nochmals hierüber angefragt, und als sich ergab, daß Ebert in der That noch nicht gefunden sei, die frühere diesfällige Erörterung um so ernstlicher wie-der aufgenommen. Sie hatte den Erfolg, daß, nachdem inmittelst auch des hiesigen Angeschuldigten Bildniß durch den Eberhardt- schen Polizei-Anzeiger veröffentlicht und in Drossen zur Anschauung gekommen war, das zuständige Königl. Preuß. Kreisgerichte zu Zielentzig auf diesseitigen Antrag zwei glaubwürdige Personen, welche Eberten ganz genau gekannt hatten, hieher sendete und der hiesige Angeschuldigte von diesen mit größter Bestimmtheit als der Nämliche anerkannt wurde.

Der Angeschuldigte, obwohl ihm dieses von den gedachten Personen aufs Umständlichste ins Gesicht gesagt wurde, leugnete doch dabei beharrlich, daß er wirklich jener Ebert sei; allein der Eindruck, welchen dieses unerwartete Ergebnis auf ihn machte, war doch sichtbar groß und so stark, daß er einige Tage darnach unaufgefordert, zuerst gegen den Stockmeister, dann gegen den Gerichtsvorstand, mit dem Bekenntnisse hierüber hervortrat und dieses nachher vor besetztem Gericht ausführlich wiederholte.

Carl August Ebert ist im Jahre 1822 zu Drossen bei Frankfurt a/D. geboren und daselbst erzogen, hat den erforderlichen Unterricht in der dasigen Stadtschule genossen, nach seiner Confirmation bei verschiedenen Personen als Dschensjunge gedient, dann die Schneiderprofession erlernt und sich auf die Wanderschaft begeben. Seit seinem zehnten Lebensjahre hat er eine Reihe größerer und kleinerer Diebstähle begangen, insbesondere aber hat derselbe, nach den vor dem Gericht zu Drossen von ihm abgelegten Geständnissen, am 6. Juni 1846 des Nachts, in Verbindung mit einem gewissen Gutsche (an welchem dort die Todesstrafe vollstreckt worden ist,) nach vorheriger Verabredung zur Beraubung und nöthigenfalls Ermordung, den Ausgedingter Schulz in B. Schiefer erschlagen und nachher dessen Wohnung in Brand gesteckt, auch am 23. desselben Monats eine Wittve Rantikom zu Drossen, welche ihn beim Stehlen in ihrer Wohnung betroffen, ermordet. In der wegen der zuletzt erwähnten und mehrerer anderer Verbrechen (u. A. auch wegen falscher Denunciationen) zu Drossen wider ihn geführten Untersuchung war, nach seinem Entkommen aus der dortigen Haft, das Erkenntniß erster Instanz eingegangen, welches ihn zur Todesstrafe des Rades von unten auf verurtheilte.

Nachdem unser Angeschuldigte nicht länger zu leugnen vermocht hatte, daß er dieser Ebert sei, legte er nunmehr auch umständliche Geständnisse über den von ihm an der Frieße begangenen Mord ab, welche in allen wesentlichen Puncten mit den sonst darüber ermittelten Umständen übereinstimmten. Er gab an, daß er dieses Verbrechen begangen habe, weil er sich aus Mangel an Geld und Arbeit in bedrängter Lage befunden habe. Die Wittve Frieße sei ihm als eine reiche Frau bemerkbar gemacht worden. Schon um die Zeit des Christmarkts 1852 sei er einmal nach deren Wohnung gegangen, um dieselbe zu bestehlen, habe sich aber unverrichteter Dinge wieder fortbegeben, weil dieselbe nicht zu Hause gewesen sei. Am 5. Januar 1853 sei er, mit einem Hammer versehen, den er sich einige Tage vorher zu diesem Zwecke gekauft gehabt habe, in der bestimmten Absicht, dieselbe zu ermorden und zu berauben, abertmals dahin gegangen, habe dieselbe aber wieder nicht zu Hause getroffen. Desselben Tages nach Mittag endlich habe er dieselbe in ihrer Stube, auf einem Stuhle am Tische sitzend, angetroffen und selbiger nach kurzer Anrede mit dem bei sich geführten Hammer, in der Absicht, sie zu tödten, eine Anzahl Schläge auf den Kopf gegeben, so, daß sie sofort auf dem Stuhle zusammengesunken sei und nur noch wenig geathmet habe. Darnach habe er mit einem auf jenem Tische gefundenen Messer sie quer über die Kehle in den Hals geschnitten und ihr das Messer in die Hand gegeben, damit man denken solle, sie habe sich selbst entleibt, und, um die Spuren der Hammerschläge zu verdecken, ihr die erwähnte Mütze auf den Kopf gesetzt, welche er auch auf dem Tische vorgefunden habe. Unmittelbar darnach habe er an Ort und Stelle sein Hemd aus- und dagegen ein in der Frieße Stube vorgefundenes angezogen, auch noch ein zweites dergleichen an sich genommen, so wie eine Partie goldne Ringe, die er an einen Faden gereiht gefunden, und einige Businadeln, ingleichen eine Summe Geldes, welche er nicht gezählt, die aber noch nicht 50 Thaler betragen habe, und worunter einige Zwanzigkreuzer gewesen wären, hierauf aber sich fortbegeben.

Während er jetzt diese Geständnisse über das hier begangene Verbrechen ablegte, erklärte er, daß er derjenigen, wegen deren er zu Drossen in Untersuchung gewesen sei, sich nicht schuldig gemacht habe, und behauptete, daß er die dort darüber abgelegten Geständnisse der Wahrheit zuwider gemacht habe, ohne diese Behauptung durch etwas Anderes begründen zu können, als durch das Anführen, daß er dort übel behandelt worden sei.

Bei dem hierauf vorschriftsmäßig abgehaltenen Schlußverhöre wiederholte Ebert die vorher abgelegten Geständnisse. Nach dessen Erfolge klagte er sich selbst noch mehrerer von ihm begangener Diebstähle an, wegen deren, aus Rücksicht auf die dabei concurrirenden Mitschuldigen, welche schon bei der Hauptuntersuchung wegen Verparthierung des Geraubten implicirt waren, eine weitere Untersuchung eingeleitet wurde.

Die nach dem Schlusse der Acten für Eberten geführte Vertheidigung hatte der Vertheidiger hauptsächlich auf die Ansicht zu gründen gesucht, daß der Angeschuldigte den hier begangenen Raubmord aus Furcht vor einer in Drossen zu erwartenden härteren Strafe eingestanden haben könne, und daß dieses Geständniß nicht für wahrheitsmäßig zu halten sei, weil nach den Aussagen zweier in der Sache abgehörten Zeuginnen, die Frieße am 5. Januar 1853 noch zu einer spätern Nachmittagszeit gesehen worden sei, als zu welcher Ebert, seiner Angabe nach, deren Ermordung ausgeführt hätte. Es wurde aber von dem Königl. Appellationsgericht alhier in erster Instanz, unter ausführlicher Entwicklung der für Eberts Schuld sprechenden Umstände und Gründe, so wie der Unhaltbarkeit der dagegen von dem Vertheidiger vorgebrachten Einwendungen, jener nach Maßgabe des Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen Art. 121. zur Strafe des Todes durchs Fallschwert verurtheilt, diese Entscheidung auch, nach dagegen geführter nochmaliger Vertheidigung, durch Erkenntniß des Königl. Ober-Appellationsgerichts bestätigt. Nach Bekanntmachung des Erkenntnisses letzter Instanz berief sich Ebert noch auf landesherrliche Gnade und bat durch seinen Vertheidiger um Verschonung mit der Todesstrafe oder Verstattung einer dritten Vertheidigung. Es wurden jedoch von Sr. Majestät dem Könige diese Gnadengesuche abgeschlagen, mit der Anordnung, daß die erkannte Todesstrafe an Eberten vollstreckt, auch hiergegen eine fernere Berufung auf Allerhöchste Gnade, sie geschehe von wem sie wolle, nicht beachtet werden solle.

Leipzig, den 16. Juni 1854.

Vereinigtes Criminal-Amt der Stadt Leipzig.
Rothe.

Riesche.

B e f a n n t m a c h u n g .

Die Herren Prof. fforen und Docenten an hiesiger Universität werden andurch veranlaßt, die schriftlichen Anzeigen der Vorlesungen, welche sie im nächsten Winter-Semester zu halten beabsichtigten und in den aufzustellenden Lectiöns-Katalog aufgenommen wissen wollen, binnen 14 Tagen und längstens

den 1. Juli 1854

in der Universitäts-Canzlei alhier abzugeben.

Leipzig, den 9. Juni 1854.

Der Rector der Universität daselbst.
Dr. Gustav Hänel